

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort
Anlagenrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung



Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort,
Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

Betreff:

KELAG Kärntner Elektrizitäts- AG, Arnulfplatz 2, 9020
Klagenfurt;
PV-Freifläche mit Batteriespeichersystem Diex /
Ansuchen um K-EIWOG Bewilligung;

Anberaumung einer elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Verhandlung;

Datum	29.07.2026
Zahl	07-EEA-42929/2026-41

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Lukas Mache
Telefon	050 536 - 17326
Fax	050 536 - 17000
E-Mail	abt7.energierecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

K u n d m a c h u n g Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben vom 13.04.2026, ha. eingelangt am 15.04.2026, hat die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, unter Vorlage eines Einreichprojektes, um die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung für eine PV-Freiflächenanlage, in Kombination mit einem Batteriesystem, auf den Grundstücken Nr. 840, 843, 845, 846 und 854, der KG 76305 Grafenbach, mit einer DC-Nennleistung von 3,20 MWp und einer AC-Nennleistung von 3.000,00 kW, angesucht.

Technische Kurzbeschreibung:

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer PV-Freiflächenanlage, in Kombination mit einem Batteriesystem, in der Gemeinde Diex auf den Grundstücken 840, 843, 845, 846, 854, jeweils KG 76305 Grafenbach im Bezirk Völkermarkt. Die gegenständliche PV-Anlage dient dem Schutz und der Beschattung der Geflügelhaltung.

Die vorläufige Gesamtleistung (DC) der PV-Anlage wird rund 3.200 kWp auf einer Modulfläche von rund 13.608 m² netto betragen und die Batteriesystemkapazität soll bis ca. 10 MWh betragen.

Die Anlage ist eine netzgekoppelte Photovoltaikanlage und wird als Volleinspeiser betrieben. Der erzeugte Gleichstrom wird über insgesamt 10 Wechselrichter umgerichtet und über einen Zähler in das öffentliche Netz eingespeist.

Die gegenständliche Anlage wird mit einer starr situierten Aufständering ausgeführt.

Die PV-Anlage lässt sich im Groben in 4 Bereiche einteilen:

Der Teil nördlich (1) des Zufahrtsweges zum Hof, wird mit einer Modulneigung von 15° und einem Azimuth von 34° (West) geplant.

Der Teil Mitte (2) der PV-Anlage, wird mit einer Modulneigung von 15° und einem Azimuth von -9,5° (Ost) geplant.

Der Teil süd-östlich (3) wird mit einer Modulneigung von 28° und einem Azimuth von -44° (Ost) ausgeführt. Der Modulreihenabstand variiert hier vom flacheren Anteil mit 4 m bis in den steileren Bereich mit 2,75 m.

Der Teil süd-westlich (4) wird mit einer Modulneigung von bis zu 32° und einem Azimuth von -27° (Ost) ausgeführt. Der Modulreihenabstand beträgt hier mindestens 2,75 m.

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, eine **mündliche Verhandlung** an:

Ort: **Gemeinde Diex, Diex 25, 9103 Diex**

Datum und Beginn: **19.08.2026, mit Beginn um 9:00 Uhr**

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung der PV-Freiflächenanlage sein.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-EIWOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF.,

Ort der Einsichtnahme:

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach vorheriger telefonischer Absprache beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, 1. Stock, Zimmer Nr. 123, während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Persönlich zu laden sind der Antragsteller, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, und die Eigentümer der an die Grundstücke gemäß § 8 Abs 2 lit. b K-EIWOG unmittelbar angrenzenden Grundstücke, für die Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a eintreten können.

Die Parteien und Beteiligten werden somit eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Nachbarn (§ 8 Abs. 3 K-EIWOG), die spätestens in der mündlichen Verhandlung begründete Einwendungen gegen die Errichtung oder Änderung der Erzeugungsanlage hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 10 Abs. 1 lit. a wahrzunehmenden Interessen erheben, können Parteistellung erlangen.

Nachbarn sind alle Personen, die wegen ihres räumlichen Naheverhältnisses zur Erzeugungsanlage durch deren Errichtung, Bestand oder Betrieb gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erzeugungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonstigen in Schulen ständig beschäftigten Personen (§ 8 Abs. 3 K-EIWOG). Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen (§ 10 Abs. 2 K-EIWOG).

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung *oder* während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern oder zu verhindern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – www.ktn.gv.at – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat. Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Lukas Mache**